



(Fassung April 2020)

Besondere Geschäftsbedingungen für das sparkonto99 und die sparkarte99

I. GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „BGB“) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Online-Sparkontos (im Folgenden „sparkonto99“), dem Inhaber eines Filial-Sparkontos (im Folgenden „sparkarte99“), zu dem Bezugskarten (im Folgenden „Sparkarte“) ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber einer Sparkarte einerseits und der bank99 AG (im Folgenden „Kreditinstitut“) andererseits.

(2) Der Begriff „Online Banking“ wird im Folgenden im Sinne des im Verbraucherzahlungsgesetzes standardisierten Begriffes Internetbanking verstanden.

(3) Der Begriff „Kontoinhaber“ wird im Folgenden als Inhaber eines sparkonto99 oder einer sparkarte99 verstanden.

(4) Der Begriff „Karteninhaber“ wird im Folgenden als berechtigter Inhaber einer sparkarte99 verstanden.

(5) Sofern in diesen BGB nicht abweichend vorgesehen, kommen die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts (im Folgenden „AGB“) zur Anwendung.

II. PRODUKTBESCHREIBUNG

A. Allgemeines zum Sparkonto

(1) Sowohl das sparkonto99 als auch die sparkarte99 (gemeinsam die „Sparkonten“) sind Sparprodukte, die nur von natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Hauptwohnsitz in Österreich liegt, für private Zwecke, eröffnet werden können. Sparkonten können nicht als Gemeinschaftskonten geführt werden.

(2) Sparkonten sind Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Geldanlage dienen. Der Kunde kann mit dem Sparkonto nicht am Zahlungsverkehr teilnehmen.

(3) Die Einlage auf allen Sparkonten eines Kunden ist mit insgesamt 100.000 Euro (Gesamteinlagenhöhe) begrenzt.

(4) Sämtliche Dispositionen am Sparkonto sind nur im Rahmen eines Guthabens möglich. Kontoüberziehungen durch Auszahlungen sind nicht zulässig (Entgeltanlastungen ausgenommen). Die Durchführung von Daueraufträgen, Lastschriften und Einziehungsaufträgen zu Lasten des Sparkontos sowie Überweisungen vom Sparkonto sind nicht gestattet.

Ausgenommen davon sind Überweisungen entsprechend den Bestimmungen zum sparkonto99 (siehe Punkt II.C.) bzw. zur sparkarte99 (siehe Punkt II.D.).

B. Sparkontoeröffnung

1. Antrag zur Sparkontoeröffnung

(1) Personen, die die Eröffnung eines Sparkontos beim Kreditinstitut wünschen, haben den Kontoeröffnungsantrag sparkonto99 bzw. den Kontoeröffnungsantrag sparkarte99 (im Folgenden „Sparkontoantrag“) zu unterfertigen und an das Kreditinstitut zu übermitteln.

(2) Nimmt das Kreditinstitut den unterfertigten Sparkontoantrag an, kommt der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Sparkontovertrag zustande. Der Kontoeröffnungsantrag sparkarte99 gilt jedenfalls mit Zustellung bzw. Übergabe der Sparkarte an den Kontoinhaber als durch das Kreditinstitut angenommen.

C. Das sparkonto99

(1) Bei Eröffnung eines sparkonto99 muss der Kunde ein auf seinen Namen lautendes und auf seine Rechnung geführtes Girokonto eines Kreditinstituts mit Sitz im EWR (im Folgenden „Referenzkonto“) bekannt geben. Das Referenzkonto gilt für die gesamte Geschäftsbeziehung des Kunden mit dem Kreditinstitut. Transaktionen sind nur über das Referenzkonto möglich.

(2) Die Einzahlung von Geldbeträgen zu Gunsten des sparkonto99 kann vom Kontoinhaber

- durch Überweisung vom Referenzkonto sowie
- während den Geschäftszeiten an den Schaltern des Kreditinstituts

erfolgen.

(3) Die Auszahlung von Geldbeträgen zu Lasten des sparkonto99 an den Kontoinhaber kann ausschließlich

- durch Überweisung auf das Referenzkonto über das Electronic-Banking des Kreditinstituts

erfolgen.

(4) Auszahlungen können maximal nur in jenem Ausmaß erfolgen, als das sparkonto99 die erforderliche Deckung (Guthaben) aufweist. Kontoüberziehungen durch Auszahlungen sind nicht zulässig (Entgeltanlastungen ausgenommen).



D. Die sparkarte99

(1) Zu jeder sparkarte99 wird an den Kontoinhaber eine Sparkarte ausgegeben (siehe Punkt III.).

(2) Die Einzahlung von Geldbeträgen zu Gunsten der sparkarte99 kann

- durch Überweisung vom beim Kreditinstitut geführten Girokonto über das Electronic-Banking des Kreditinstituts sowie
- gegen Vorlage der Sparkarte während den Geschäftszeiten an den Schaltern des Kreditinstituts erfolgen.

(3) Die Auszahlung von Geldbeträgen zu Lasten der sparkarte99 kann

- durch Überweisung auf das beim Kreditinstitut geführte Girokonto des Kunden,
- an SB-Geräten des Kreditinstituts durch Benützung der Sparkarte,
- an SB-Geräten, die nicht vom Kreditinstitut betrieben werden, durch Benützung der Sparkarte sowie
- gegen Vorlage der Sparkarte während den Geschäftszeiten an den Schaltern des Kreditinstituts erfolgen.

(4) Auszahlungen können maximal nur in jenem Ausmaß erfolgen, als die sparkarte99 die erforderliche Deckung (Guthaben) aufweist. Kontoüberziehungen durch Auszahlungen sind nicht zulässig (Entgeltanlastungen ausgenommen).

(5) Die Sparkarte ermöglicht es dem Karteninhaber Auskünfte über den Kontostand der sparkarte99 an den SB-Geräten des Kreditinstituts zu erlangen (Kontoauszüge), wobei in Bearbeitung befindliche Aufträge, welche noch nicht gebucht sind, keine Berücksichtigung finden können.

III. SPARKARTE FÜR DIE sparkarte99

A. Kartenvertrag

1. Kartenausstellung

(1) Das Kreditinstitut gibt an den Inhaber einer sparkarte99 eine Sparkarte aus.

(2) Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Antrag zur Eröffnung einer sparkarte99 bzw. den Antrag auf Ausstellung einer weiteren Sparkarte an, kommt der Kartenvertrag zwischen dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut (siehe Punkt III.A.2.) zustande.

(3) Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung bzw. Übergabe der Sparkarte an den Karteninhaber als durch das Kreditinstitut angenommen. Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, den Antrag auf Ausstellung einer weiteren Sparkarte anzunehmen.

2. Laufzeit und Beendigung des Kartenvertrags

(1) Der Kartenvertrag zwischen dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.

(2) Der Kontoinhaber einer sparkarte99 als auch der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung des Kartenvertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der BGB bleibt unberührt.

(3) Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ordentlich kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut, der Kontoinhaber und der Karteninhaber den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(4) Das Kreditinstitut wird dem Karteninhaber eine Kündigung in Schriftform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitteilen.

(5) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über maßgebliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Kartenvertrag nicht abgeschlossen hätte,
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere bei unmittelbar drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit vor,
- der Kunde entgegen seiner Zusicherung nicht auf eigene Rechnung handelt oder gehandelt hat, oder
- das Kreditinstitut zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder vertraglicher Pflichten gegenüber Dritten der Mitwirkung des Kunden bedarf und der Kunde seine aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kreditinstitut resultierenden Mitwirkungs-/Informationspflichten verletzt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der dem Kreditinstitut erwachsenden Pflichten aus dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) oder ähnlicher Regulierungsmaßnahmen wie etwa dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz.



(6) Dem Kontoinhaber werden bei einer Beendigung des Kartenvertrages durch das Kreditinstitut allfällige laufende periodische Entgelte anteilig rückerstattet.

B. Die Sparkarte

1. Allgemeines

(1) Die auf unbestimmte Zeit gültige Sparkarte verbleibt im Eigentum des Kreditinstituts.

(2) Jede Sparkarte hat einen persönlichen Code (eine aus einer Ziffernkombination bestehende persönliche Identifikationsnummer, auch PIN), den der Karteninhaber als Benützungsinstrument der Sparkarte erhält.

(3) Das Kreditinstitut ist bei aufrehtem Kartenvertrag berechtigt, die Sparkarte aus wichtigem Grund vom Karteninhaber zurückzufordern und dem betroffenen Karteninhaber eine neue Sparkarte zur Verfügung zu stellen.

(4) Nach Erhalt einer neuen Sparkarte wird dem Karteninhaber aus Sicherheitsgründen empfohlen die alte Sparkarte zu vernichten (z.B. durch Zerschneiden).

(5) Mit Kündigung des Kartenvertrages und/oder Kündigung des Kontovertrages sind die ausgegebenen Sparkarten vom Karteninhaber bzw. von den Karteninhabern an das Kreditinstitut zurückzustellen.

2. Funktionalitäten der Sparkarte

(1) Die Sparkarte dient zur Einzahlung von Geldbeträgen zu Gunsten der sparkarte99. Die Einzahlung kann unter Verwendung der Sparkarte

– gegen Vorlage der Sparkarte während den Geschäftszeiten an den Schaltern des Kreditinstituts erfolgen.

(2) Die Sparkarte dient zur Auszahlung von Geldbeträgen zu Lasten der sparkarte99. Die Auszahlung kann unter Verwendung der Sparkarte

- an SB-Geräten des Kreditinstituts durch Eingabe des persönlichen Codes,
- an SB-Geräten, die nicht vom Kreditinstitut betrieben werden durch Eingabe des persönlichen Codes sowie
- gegen Vorlage der Sparkarte während den Geschäftszeiten an den Schaltern des Kreditinstituts erfolgen.

3. Limit der Sparkarte

(1) Das Kreditinstitut und der Kontoinhaber vereinbaren bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich, wöchentlich, monatlich) Bargeld von der sparkarte99 an SB-Geräten des Kreditinstituts oder an SB-Geräten, die nicht vom Kreditinstitut betrieben werden, behoben werden kann.

(2) Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt eine Änderung des Limits beim Kreditinstitut zu veranlassen.

(3) Auszahlungen können jedoch maximal nur in jenem Ausmaß erfolgen, als die sparkarte99 die erforderliche Deckung (Guthaben) aufweist. Kontoüberziehungen durch Auszahlungen sind nicht zulässig (Entgeltanlastungen ausgenommen).

(4) Behebungen von der sparkarte99 während der Öffnungszeiten an den Schaltern des Kreditinstituts können in der Höhe des gesamten, auf dem Sparkonto befindlichen Guthabens durchgeführt werden.

4. Pflichten des Karteninhabers

(1) Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Sparkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Sparkarte an dritte Personen ist nicht zulässig.

(2) Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Sparkarte notiert und nicht mit der Sparkarte gemeinsam verwahrt werden. Der persönliche Code darf Dritten, insbesondere Mitarbeitern des Kreditinstituts oder anderen Karteninhabern, nicht bekannt gegeben werden.

(3) Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

(4) Es kann (z.B. durch Manipulationen Dritter) zu technischen Systemschwierigkeiten kommen, die nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegen und zu Problemen bei der Akzeptanz der Sparkarte führen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.

5. Sperren der Sparkarte

(1) Der Karteninhaber hat einen Verlust oder Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung sowie sonstige nicht autorisierte Nutzungen der Sparkarte unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, dem Kreditinstitut telefonisch unter 0800 099 099 oder der Payment Service Austria GmbH telefonisch unter der Sperrhotline 0800 204 8800 im Inland bzw. im Ausland unter +43 1 204 8800 anzuzeigen.

(2) Eine Anzeige im Sinne des vorstehenden Absatzes zieht die Sperre der Sparkarte nach sich. Die beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrages wirksam.

(3) Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Sparkarten zu seiner sparkarte99 zu beauftragen.

(4) Nach der Sperre der Sparkarte wird eine neue Sparkarte nur auf Grund eines Antrages des Kontoinhabers ausgestellt.



(5) Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Sparkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Sparkarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Sparkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Sparkarte besteht.

(6) Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber über die Sperre bzw. die Herabsetzung der vereinbarten Limits und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder unionsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre bzw. Herabsetzung von Limits in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

6. Entgelte für die Sparkarte

(1) Für die Sparkarte und damit im Zusammenhang stehende Leistungen des Kreditinstituts gelten die bei Abschluss des Kartenvertrags vereinbarten Entgelte.

7. Haftung des Kontoinhabers

(1) Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Sparkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

IV. VERZINSUNG DER SPARKONTEN

A. Allgemeines

(1) Die Verzinsung des Guthabens (Habenzinsen) erfolgt durch das Kreditinstitut auf Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 365 Tagen (Schaltjahr 366).

(2) Die Sparkonten werden zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres abgerechnet und die Zinsen werden den Sparkonten gutgeschrieben. Über die Abrechnung erhält der Kunde eine Aufstellung in Schriftform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger.

(3) Der gewährte Habenzinssatz für Guthaben auf den Sparkonten setzt sich aus einem fixen Sparzinssatz (siehe Punkt IV.B.) und einem allfälligen, freiwillig vom Kreditinstitut zusätzlich zum Sparzinssatz gewährten, Bonuszinssatz (siehe Punkt IV.C.) zusammen.

(4) Die Berechnung von Sollzinsen (siehe Punkt IV.D.) erfolgt durch das Kreditinstitut auf Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen.

B. Sparzinssatz

(1) Als Ausgangspunkt für die Verzinsung des Sparguthabens gilt der mit dem Kunden bei Produkteröffnung vereinbarte fixe Sparzinssatz.

C. Freiwillig gewährter Bonuszinssatz

(1) Ein freiwillig vom Kreditinstitut zusätzlich zum Sparzinssatz gewährter Bonuszinssatz gilt bis zum jederzeit durch das Kreditinstitut möglichen Widerruf, vorbehaltlich der Zusage einer bestimmten Dauer gegenüber dem Kunden.

D. Sollzinssatz

(1) Für die Berechnung von Sollzinsen gilt der mit dem Kunden bei Produkteröffnung vereinbarte fixe Sollzinssatz.

V. ENTGELTE FÜR DIE SPARKONTEN

(1) Für die Sparkonten und damit im Zusammenhang stehende Leistungen des Kreditinstituts gelten die bei Abschluss des Sparkontovertrags vereinbarten Entgelte.

VI. UMRECHNUNG VON FREMDWÄHRUNGEN

(1) Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in Absatz (2) dieses Punkts dargestellten bank99 AustroFX-Fremdwährungskurs.

(2) Der bank99 AustroFX-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte bank99 AustroFX-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse, ohne Berücksichtigung des Kurses des Kreditinstituts, gebildet. Für die Ermittlung eines bank99 AustroFX-Fremdwährungskurses sind mindestens 4 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der bank99 AustroFX) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

(3) Die bank99 AustroFX-Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

VII. ÄNDERUNGEN DER BGB

A. Allgemeine Änderungen

(1) Änderungen dieser BGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen.

(2) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung dieser BGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, den Sparkontovertrag oder den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) Die Punkte VII.A.(1) und VII.A.(2) finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitut (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden keine Anwendung.

B. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte

(1) Die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte (wie z. B. Kontoführungsentgelte) für Sparkonten und Sparkarten werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jedes Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 („Verbraucherpreisindex“) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnittes der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres.

Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen. Entgeltanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Sparkontovertrags oder des Kartenvertrags.